

# **BVGer D-2070/2007 vom 31. August 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2070\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2070_2007)

FR: TAF D-2070/2007 du 31 août 2010

IT: TAF D-2070/2007 del 31 agosto 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten so-zialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4**

Das BFM hat in seiner Verfügung vom 22. Februar 2007 festgehalten, es erachte die Gesamtvorbringen des Beschwerdeführers aufgrund der auf Beschwerdeebene nachgereichten Beweismittel als glaubhaft. Damit habe er aufgrund der Aktenlage begründete Furcht, asylrelevanten Nachteilen im Sinne von Artikel 3 AsylG ausgesetzt zu werden, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich erfülle. An der Einschätzung, wonach dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich zuzuerkennen ist, kann auch im heutigen Zeitpunkt aufgrund der derzeitigen politischen Situation in Sri Lanka weiterhin festgehalten werden. Zwar ist durch den militärischen Sieg der srilankischen Regierung über die LTTE im Mai 2009 unter Liquidierung ihrer gesamten Führungselite die Gefahr gebannt, dass der Beschwerdeführer als ehemaliger Offizier wegen seiner Parteinahme für den abtrünnigen Oberst Karuna heute noch einer Bedrohungslage seitens der LTTE ausgesetzt sein könnte. Demgegenüber darf auch im heutigen Zeitpunkt als wahrscheinlich gelten, dass die srilankische Regierung nach wie vor alles daran setzt, ehemalige Offiziere der LTTE aufzuspüren, um sie einerseits für allfällig begangene Kriegsverbrechen zur Verantwortung zu ziehen und andererseits mit ihrer Hilfe weiterer untergetauchter LTTE-Kämpfer habhaft zu werden beziehungsweise die letzten Rudimente des Netzwerkes der LTTE zu zerschlagen. Demnach bleibt im Folgenden zu prüfen, ob das BFM zu Recht von den Ausschlussgründen von Art. 1 F Bst. a-c FK ausgegangen ist.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 1 F Bst. a-c FK sind die Bestimmungen des Flüchtlingsabkommens nicht anwendbar auf Personen, für die ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die Bestimmungen zur Verhinderung solcher Verbrechen enthalten (Bst. a), dass sie ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts ausserhalb des Gastlandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen worden sind (Bst. b) oder dass sie sich Handlungen zuschulden kommen liessen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gerichtet sind (Bst. c).

#### **E. 5.2**

Bei der Prüfung von Art. 1 F FK ist ein herabgesetzter Beweismassstab anzusetzen. Entsprechend dem Konventionstext müssen zumindest "ernsthafte Gründe" für die Annahme eines Ausschlussstatbestandes vorliegen. Dazu braucht es zumindest substantiell verdichtete Verdachtsmomente; eine blosser Mutmassung genügt jedenfalls nicht. Die Anwendung von Art. 1 F FK ist ferner nur dann gerechtfertigt, wenn der Betroffene mitbestimmenden Einfluss ausgeübt hat und ihn somit für diese Straftaten eine persönliche Verantwortlichkeit trifft, un-abhängig davon, ob er diese selber begangen oder diese nur unter-stützt beziehungsweise geduldet hat (vgl. zum Ganzen EMARK 2006 Nr. 29 E. 4 S.

313 ff.; 2005 Nr. 18 E. 6.1 f. S. 167; 2002 Nr. 9 E. 6 b) S. 78; 1999 Nr. 12 E. 5b S. 90; 1999 Nr. 11).

### **E. 6.1**

Das BFM vertritt in seiner Verfügung vom 22. Februar 2007 den Standpunkt, der Beschwerdeführer sei der Kommandoebene der LTTE zuzurechnen. Er sei offenbar mit äusserst sensiblen und streng vertraulichen Aufgaben wie der (...) und (...) für die LTTE-Kampfeinheiten betraut gewesen. Seine logistische Mitwirkung und seine aktive Teilnahme an Kampfhandlungen in qualifizierter Stellung (als Führer einer Kampfgruppe im Range eines Offiziers habe er direkt Oberst Pathuman unterstanden) sei als Kriegsverbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. a FK zu werten.

### **E. 6.2**

Wie der Rechtsvertreter in seiner Beschwerde und in seiner Replik zu Recht moniert hat, bleibt die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 22. Februar 2007 letztlich eine plausible Erklärung dafür schuldig, wieso sie nunmehr von einer qualifizierten Beteiligung des Beschwerdeführers an Kriegsverbrechen der LTTE ausgeht, während sie in ihrer ersten Verfügung vom 22. Februar 2005 noch den Standpunkt vertreten hat, dessen Gesamtvorbringen erschienen zufolge erfahrungswidriger, unsubstanziierter und widersprüchlicher Aussagen als unglaubhaft. Dies umso mehr, als sich die Vorinstanz auch nach der am 1. Februar 2006 erfolgten Kassation ihrer Verfügung vom 22. Februar 2005 nicht veranlasst fühlte, den Beschwerdeführer in einer weiteren Anhörung ausführlicher zu seiner Stellung innerhalb der LTTE sowie zu seinen dortigen Funktionen und Aufgaben zu befragen. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des ersten, zur Kassation führenden Beschwerdeverfahrens diverse Beweismittel eingereicht hat, welche seine Zugehörigkeit zur LTTE nahelegen (vgl. Sachverhalt Bst. C und G). Diese beinhalten im Wesentlichen Fotos, auf denen der Beschwerdeführer in Zivil an der Seite mehrerer prominenter Führungspersönlichkeiten der LTTE (Veluppilai Prabhakaran, Oberst Pathuman, Oberst Banu und Oberstleutnant (...)) abgebildet ist. Abgesehen davon, dass die vorgenannten Beweismittel die Vorinstanz im Rahmen des ersten Beschwerdeverfahrens trotz durchgeführtem Schriftenwechsel nicht dazu verhalten haben, aus eigenem Willen auf ihre Verfügung vom 22. Februar 2005 zurückzukommen beziehungsweise diese wiedererwägungsweise aufzuheben, vermag die Tatsache allein, dass der Beschwerdeführer auf diversen Fotos neben Kaderleuten der LTTE erkennbar ist, in keiner Weise rechtsgenügend zu belegen, dass er selbst derselben Führungsebene wie die mit ihm Porträtierten zuzuordnen ist.

### **E. 6.3**

Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der im Asylverfahren durchgeführten Anhörungen und in den Beschwerdeschriften vom 24. März 2005 und vom 20. März 2007 ergibt sich, dass er der LTTE seit (...) angehört und zuletzt in (...) direkt Oberst Pathuman, dem militärischen Kommandanten der LTTE für die Region (...), unterstellt war. Er bekleidete den Rang eines Offiziers, wobei ihm (...) Unteroffiziere mit total etwa (...) Soldaten unterstanden. Die Hauptaufgabe des Beschwerdeführers bestand in (...) sowie in (...). Daneben stand er als Offizier einer Kampfeinheit vor. Während seines letzten Kampfeinsatzes im (...) überfiel der Beschwerdeführer mit weiteren Kampfgefährten eine Polizeistation in (...), wobei zwei Polizisten getötet und mehrere verletzt wurden. Im Anschluss an diese Kampfhandlung erbeuteten sie die im Depot befindlichen (...) der

Polizeistation.

#### **E. 6.4**

Weder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer der (...) vorstand und insbesondere für die (...) zuständig war, noch der Umstand, dass er sich im (...) an einem Waffengang gegen eine Polizeistation in (...) nahe (...) beteiligte, vermag - wie nachstehend dargelegt - nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts den Vorwurf hinreichend zu begründen, er habe aufgrund seiner Stellung als solcher beziehungsweise seiner Tätigkeiten Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen. Art. 6 der Charta des Internationalen Militärtribunals vom 8. August 1945 (abgedruckt in UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, S. 104) nennt dabei als Beispiele von Kriegsverbrechen gegenüber der Zivilbevölkerung begangene Morde, Misshandlungen und Deportationen zur Zwangsarbeit, die Tötung und Misshandlung von Kriegsgefangenen, die Tötung von Geiseln, Plünderungen sowie mutwillige oder militärisch nicht gerechtfertigte Zerstörungen. Als Beispiele von Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden in der vorgenannten Charta die Ausrottung, Versklavung und Deportation von Teilen der Zivilbevölkerung sowie die Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen genannt. So bleibt zunächst unklar, seit wann der Beschwerdeführer überhaupt für (...) zuständig war. Darüber hinaus müssten im vorliegenden Fall auch nähere Hinweise dafür vorliegen, dass die Kampftruppen mit den vom Beschwerdeführer bereitgestellten Waffen tatsächlich auch Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, was in casu aufgrund der Aktenlage in keiner Art und Weise erstellt ist. Auch den Schilderungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Überfall auf die Polizeistation (...) sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass dabei Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden wären: So richtete sich der damalige Angriff nicht gegen Zivilpersonen, sondern gegen Polizisten, mithin Angehörige der gegnerischen Kriegspartei. Dass das Ziel jenes Überfalls möglicherweise die Beschaffung von Waffen war, spricht im Ergebnis auch gegen die Annahme einer eigentlichen Plünderungsaktion, scheint es sich bei der besagten Aktion doch um eine planmässige, gleichsam der Requisition des (...) dienliche Aktion gehandelt zu haben. Letztlich beinhalten die protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers aber zu wenig Informationen, um hinsichtlich des effektiven Ziels des damaligen Überfalls auf die Polizeistation schlüssige Folgerungen ziehen zu können. Jedenfalls lässt die Aktenlage nicht darauf schliessen, dass die Kampftruppe auf der Polizeistation eigentliche Plünderungen vorgenommen hätte. Soweit das BFM in seiner Verfügung zusätzlich festhält, es müsse angenommen werden, dass der Beschwerdeführer bei anderen Kampfeinsätzen für weitere Tötungen von srilankischen Sicherheitskräften und allenfalls auch Zivilpersonen verantwortlich gewesen sei (vgl. a.a.O., (...)), ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer hat zwar durch seinen Hinweis, Führer einer Kampftruppe gewesen und verschiedentlich an Kampfhandlungen beteiligt gewesen zu sein (vgl. act. (...)), eingeräumt, nicht nur an besagtem Überfall auf die Polizeistation in (...) teilgenommen zu haben. Das BFM hat es indessen versäumt, den Beschwerdeführer im Rahmen des wiederaufgenommenen Verfahrens nochmals anzuhören. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich aber, ihm einfach pauschal zu unterstellen, er habe anlässlich weiterer Kampfhandlungen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen. Im Sinne eines ersten Zwischenergebnisses ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Aktenlage den Flüchtlingsausschlussgrund von Art. 1 F Bst. a FK nicht erfüllt.

### **E. 6.5**

Wie soeben angetönt, muten die Vorgänge rund um den Überfall auf die Polizeistation (...) entgegen der Annahme der Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 22. Februar 2007 auch nicht als schwere Verbrechen des gemeinen Rechts an, zielte der Überfall auf den Polizeiposten doch augenscheinlich darauf ab, den Kriegsgegner zu schwächen, was im Ergebnis eher auf eine politische Natur des Überfalls hindeuten scheint, welche die Anwendbarkeit der Norm von Art. 1 F Bst. b FK grundsätzlich ausschliesst (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 181 e contrario). Einzig unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit liesse sich allenfalls die Frage stellen, ob die Tötung von Menschen zwecks Erlangung von (...) als adäquat erscheint. Da die Polizeistation jedoch allem Anschein nach durch Stacheldraht gesichert und zusätzlich bewacht war (vgl. act. (...)), ist vorliegend ohne Gewaltanwendung - welche die potentielle Verletzung oder Tötung von Menschen zumindest in Kauf nimmt - auch kein gangbarer alternativer Weg erkennbar, um ein (...) zu erobern. Die Aktenlage lässt nach dem Gesagten auch nicht darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer den Ausschlussgrund von Art. 1 F Bst. b FK verwirklicht hat.

### **E. 6.6**

Schliesslich fällt unter die Bestimmung von Art. 1 F Bst. c FK grundsätzlich nur, wer als Regierungsmitglied eine persönliche (Mit-)Verantwortung für eine Regierungspolitik hatte, die in direktem Zusammenhang mit klaren Verstössen gegen fundamentale Prinzipien der Vereinten Nationen steht (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi/Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.25 u.H.a. EMARK 1999 Nr. 11). Als Angehöriger des mittleren Kadern der LTTE fällt die Anwendung dieser Norm auf den Beschwerdeführer somit a priori gar nicht in Betracht. Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass das BFM den Beschwerdeführer zu Unrecht gestützt auf Art. 1 F Bst. a-c FK von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen hat.

### **E. 7**

Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob es sich im vorliegenden Fall rechtfertigt, den Beschwerdeführer wegen Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG von der Asylgewährung auszuschliessen. Gemäss Art. 53 wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden.

#### **E. 7.1**

In Berücksichtigung der bisherigen Praxis der ARK (vgl. EMARK 1993 Nr. 8 E. 6 S. 49 ff.; EMARK 1996 Nr. 18 E. 5-7 S. 173 ff.; EMARK 2002 Nr. 9) fallen unter den in Art. 53 AsylG enthaltenen Begriff der "verwerflichen Handlungen" auch Delikte, die nicht ein schweres Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b FK darstellen würden, solange sie dem abstrakten Verbrechensbegriff von Art. 9 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0), in dessen bis zum 31. Dezember 2006 gültiger Fassung entsprechen. Als Verbrechen definiert wurde dort jede mit Zuchthaus bedrohte Straftat. Im heute geltenden StGB definiert Art. 10 Abs. 2 Straftaten als Verbrechen, die mit mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Unter Hinweis auf Art. 333 Abs. 2 Bst. a StGB scheint auch denkbar, dass eine mit weniger als drei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Straftat als "verwerfliche Handlung" gewertet und zum Asylausschluss führen könnte; diese Frage kann indessen im vorliegenden Fall offen gelassen werden. Die Anbindung an den

Verbrechensbegriff in der alten Fassung des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit Art. 53 AsylG wurde vom Gesetzgeber mit der Totalrevision des Asylgesetzes bewusst übernommen (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, Bbl. 1996 II 71 ff.). Dabei ist es auch heute noch (nach der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Revision des StGB) irrelevant, ob die verwerfliche Handlung einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter hat oder als politisches Delikt aufzufassen ist (vgl. EMARK 2002 Nr. 9 E. 7b S. 79 f.). Hinsichtlich des anzuwendenden Beweismasses ist bei Straftaten, die im Ausland begangen wurden, kein strikter Nachweis erforderlich. Die ARK legte hinsichtlich der Praxis bei der Anwendung der Ausschlussklausel von Art. 1 F Bst. a FK fest, dass die Verwaltungsbehörde nicht darüber zu entscheiden hat, ob die betreffende Person sich im strafrechtlichen Sinne eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hat. Sie stellt lediglich fest, dass hinlänglich konkrete Anhaltspunkte (faisceau d'indices) dafür vorliegen, die darauf schliessen lassen, die betreffende Person sei für solche verpönte Taten individuell verantwortlich (vgl. EMARK 2006 Nr. 29 E. 4 S. 313 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht hält dafür, dass auch für die Beurteilung, ob Gründe für einen Asylausschluss vorliegen, der gleiche Beweismassstab anzuwenden ist wie bei der Beurteilung, ob Gründe für den wesentlich bedeutsameren Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1 F Bst. a oder b FK vorliegen. Dies heisst, dass die Behörde, die über den Asylausschluss nach Art. 53 AsylG entscheidet, zu prüfen hat, ob hinlänglich konkrete Anhaltspunkte (faisceau d'indices) dafür vorliegen, der Gesuchsteller habe eine individuelle Verantwortlichkeit für "verwerfliche Handlungen" im Sinne des Asylgesetzes.

## **E. 7.2**

Wie das BFM in seiner Verfügung vom 22. Februar 2007 zutreffend erwogen hat, genügt eine einfache Mitgliedschaft bei der LTTE für die Bejahung der Asylunwürdigkeit nicht. In der Tat ist von einer pauschalen Betrachtungsweise Abstand zu nehmen und der individuelle Tatbeitrag - zu welchem die Schwere der Tat und der persönliche Anteil am Tatentscheid wie auch das Motiv des Täters und allfällige Rechtfertigungs- oder Schuld minderungsgründe zu zählen sind - zu ermitteln (vgl. EMARK 2002 Nr. 9 a.a.O.). Die Praxis folgt sodann der in der Lehre vertretenen Auffassung, dass bei der Beurteilung der Asylunwürdigkeit auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Dabei ist vorab in Betracht zu ziehen, wie lange die Tat bereits zurückliegt, wobei auf die Verjährungsbestimmungen des Strafrechts verwiesen wird. Ebenso haben das Alter des Flüchtlings im Zeitpunkt der Tatbegehung sowie eine allfällige Veränderung der Lebensverhältnisse nach der Tat Einfluss auf die diesbezügliche Entscheidungsfindung (vgl. zum Ganzen EMARK 2002 Nr. 9 E. 7d S. 82 mit Hinweisen).

### **E. 7.3.1**

Für die Beurteilung des Verhaltens des Beschwerdeführers unter dem Blickwinkel der Frage nach der Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG sind seine Aktivitäten für die LTTE massgeblich. Er betätigte sich eigenen Aussagen gemäss einerseits als Führer einer Kampftruppe, andererseits im logistischen Bereich für (...) der LTTE. Seine Beförderung zum Offizier und die Tatsache, dass er zumindest in den Jahren (...) bis zu seinem Weggang von der LTTE im (...) unmittelbar Oberst Pathuman unterstellt war, legt nahe, dass er sich in überdurchschnittlichem Mass und linientreu für die Anliegen der LTTE eingesetzt hat,

ansonsten er nicht mit der Organisation der (...) betraut worden wäre. Darüber hinaus nahm er nach eigenem Bekunden an Kampfhandlungen teil - zuletzt beim Überfall auf eine Polizeistation in (...), wobei zwei Polizisten getötet wurden. All diese Fakten legen die Annahme nahe, dass der seit dem Jahre (...) in den Reihen der LTTE wirkende Beschwerdeführer die gewaltbereite Organisation der LTTE über einen vergleichsweise langen Zeitraum in nicht zu unterschätzendem Ausmass sowohl logistisch als auch militant unterstützt hat. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts bestehen insgesamt gesehen hinreichende konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer zugunsten der LTTE bis im Jahr (...) verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG begangen hat.

#### **E. 7.3.2**

Soweit der Rechtsvertreter in seiner Beschwerde die Verletzung des Gleichbehandlungsgebots rügt, indem einem anderen Kombattanten der LTTE (N (...)) vom BFM Asyl gewährt worden sei, hat das BFM in seiner Vernehmlassung vom 28. Juni 2007 zutreffend auf die fehlende Analogie zwischen den beiden Fällen hingewiesen und dabei namentlich festgehalten, die unter N (...) registrierte Person sei nur ein einfaches LTTE-Mitglied ohne Zugehörigkeit zu einer Elite-Einheit gewesen, bereits als Kind rekrutiert worden und von einem einmaligen Fronteinsatz abgesehen nur im rückwärtigen Dienst eingesetzt gewesen, während der Beschwerdeführer als LTTE-Offizier direkt Oberst Pathuman unterstellt gewesen sei, bei der Planung und Durchführung eines Angriffs auf eine (...) beteiligt und im Übrigen mit der Bereitstellung von (...) für die LTTE-Kampfeinheiten auch mit äusserst sensiblen Aufgaben betraut gewesen sei. Die Rüge der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots kann vorliegend somit nicht gehört werden.

#### **E. 7.3.3**

Hinzu tritt der Umstand, dass der Beschwerdeführer nie für sich in Anspruch genommen hat, sich der LTTE ideologisch entfremdet zu haben. Vielmehr lag der unmittelbare Grund für das Verlassen der LTTE seinen Schilderungen nach darin, dass er nach der Verhaftung von Oberst Pathuman durch die LTTE im (...) wegen dessen Parteiname für die Karuna-Fraktion ebenfalls befürchten musste, von der LTTE (unter der damaligen Leitung von Veluppilai Prabhakaran) festgenommen zu werden, und dass ihm dabei "etwas passieren könnte" (vgl. act. (...)).

#### **E. 7.3.4**

Aufgrund einer Abwägung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls ist insgesamt nicht von der Unverhältnismässigkeit des Asylausschlusses auszugehen, zumal der Beschwerdeführer als vorläufig aufgenommenen Flüchtling in der Schweiz bleiben kann. Wiewohl er in der Schweiz selbst nie deliktisch in Erscheinung getreten ist, hat er die LTTE durch seine jahrelange Hilfestellung (im logistischen Bereich, aber auch im Rahmen von Kampfhandlungen) doch massgeblich unterstützt. Darüber hinaus hat er sich vom bewaffneten Kampf nie klar distanziert. Bei dieser Sachlage ist der Beschwerdeführer wegen Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG von der Asylgewährung auszuschliessen.

#### **E. 7.4**

Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben des Beschwerdeführers einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 8**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer hat zwischenzeitlich von der zuständigen kantonalen Behörde in Bejahung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten, die vom BFM am 16. Juni 2010 zustimmungsweise bewilligt worden ist (vgl. Sachverhalt Bst. N). Damit ist die vom BFM mit Verfügung vom 22. Februar 2007 angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers von Gesetzes wegen erloschen (vgl. Art. 84 Abs. 4 AuG), womit auch die vom BFM angeordnete Wegweisung als gegenstandslos geworden zu erachten ist.

## **E. 9**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde - soweit nicht gegenstandslos geworden - gutzuheissen, soweit beantragt wird, es sei die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers festzustellen beziehungsweise die Anwendbarkeit der Ausschlussgründe von Art. 1 F Bst. a-c zu verneinen; im Übrigen ist sie, soweit die Zuerkennung von Asyl beantragt wird, abzuweisen. Die Ziffer 1 des Dispositivs der Verfügung des Bundesamtes vom 22. Februar 2007 ist demnach aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen.

## **E. 10.1**

Der Beschwerdeführer ist lediglich mit seinem auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lautenden Begehren und somit nur teilweise, nämlich praxisgemäss zu zwei Dritteln, durchgedrungen. Die Kosten des Verfahrens sind ihm deshalb in ermässigtem Umfang aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 200.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

## **E. 10.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung für die notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Angesichts des teilweisen Obsiegens ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Der Vertretungsaufwand lässt sich indessen aufgrund der Verfahrensakten verlässlich einschätzen, weshalb auf die Einforderung einer Kostennote zu verzichten ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-11 und 13 VGKE) ist die um ein Drittel zu kürzende Parteientschädigung auf Fr. 900.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.